



St. Gallen, 30. März 1992

Gemeinderat
9230 Flawil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Fischbacher mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Der Erlass soll die besondere Bauweise im Gebiet nördlich der Wilerstrasse, zwischen Bienenstrasse und Enzenbühlstrasse, regeln. Am 12. September 1990 genehmigte das Baudepartement für das gleiche Gebiet bereits einen "Ueberbauungsplan Fischbacher". Der neue Plan soll den damaligen Erlass ersetzen. Art. 18 besV ist insoweit zu ergänzen. Im übrigen ist den eingereichten Unterlagen kein Hinweis zu entnehmen, weshalb der Ueberbauungsplan Fischbacher vom 12. September 1990 nach nur gut einem Jahr bereits wieder geändert wird. Mit Blick auf Art. 32 Abs. 1 BauG können

derart kurzfristige Planänderungen nur ausnahmsweise, unter grösstmöglicher Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden.

2. Nach Art. 6 Abs. 3 besV ist die Erstellung von lärmempfindlichen Räumen im Areal 3 (entlang der Wilerstrasse) nur soweit zulässig, als die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Dies sei bei der definitiven Ausgestaltung der Grundrisse der fraglichen Gebäude zu berücksichtigen.

Das Planungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 18. März 1992 mit, dass die Lärmbelastung nach dem Lärmbelastungskataster an der Wilerstrasse im Bereich der geplanten Neubauten zwischen 66 und 68 dB(A) am Tag bzw. zwischen 57 und 59 dB(A) in der Nacht betrage. Der für Wohnzonen massgebliche Grenzwert liege demnach bei 60 bzw. 50 dB(A). Abklärungen, dass die Erstellung von Wohnbauten an dieser Lage (die Lärmquelle befindet sich auf der Südseite der geplanten Bauten) überhaupt möglich ist, fehlen nach wie vor. Sofern die Einhaltung der Vorschriften nicht möglich ist, können im Areal 3 keine lärmempfindlichen Räume erstellt werden. Daran ändert auch die Genehmigung des Ueberbauungsplanes Fischbacher (Fassung vom 10. Dezember 1991) nichts.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Art. 18 besV wird wie folgt ergänzt: "Der Ueberbauungsplan Fischbacher vom 12. September 1990 wird aufgehoben."
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)